

Der Eigentumsvorbehalt bei Exportgeschäften

Der Eigentumsvorbehalt stellt im deutschen Inlandsgeschäft ein wirkungsvolles Sicherungsinstrument dar, nicht zuletzt, weil das deutsche Recht verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten hierfür kennt. Im Auslandsgeschäft müssen zur wirksamen Begründung bzw. Aufrechterhaltung eines Eigentumsvorhalts bei einem Transport der Vorbehaltsware über die Grenze allerdings Besonderheiten beachtet werden.

Keine einheitliche Regelung auf internationaler Ebene

Der Eigentumsvorbehalt wird üblicherweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Exporteurs vereinbart. Das deutsche Recht bietet die Möglichkeit, den Eigentumsvorbehalt in verschiedener Weise auszugestalten, so etwa in der Form des einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts. Eine einheitliche Regelung für den Eigentumsvorbehalt auf internationaler Ebene gibt es nicht.

Der Eigentumsvorbehalt ist aufgrund der Maßgeblichkeit des Rechts am Lageort (*lex rei sitae*) hinsichtlich dessen Begründung, Wirkung, Durchsetzbarkeit und Umfang stets nach der Rechtsordnung zu bewerten, in deren Staatsgebiet sich die Vorbehaltsware befindet. Hiervon kann nicht durch eine vertragliche Vereinbarung oder durch die Wahl des deutschen Rechts abgewichen werden. Der nach

deutschem Recht begründete Eigentumsvorbehalt geht daher bei dem Transport der Vorbehaltsware über die Grenze zu deren Bestimmungsort im Ausland unter. Er kann jedoch mit dem Inhalt eines Eigentumsvorbehalts fortbestehen, wie er in dem jeweiligen Land anerkannt und möglich ist.

Viele Rechtsordnungen erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt an, jedoch nur wenige den erweiterten oder verlängerten. Einige Länder, insbesondere die USA, kennen das Rechtsinstrument des Eigentumsvorbehalts gar nicht; in den USA ist hierfür das Rechtsinstrument des *security interest* entwickelt worden.

Ein größerer Teil von Rechtsordnungen sieht vor, dass der Eigentumsvorbehalt mit der dort maßgeblichen Ausgestaltung zu dessen Wirksamkeit der Schriftform bedarf; in einzelnen Ländern ist darüber hinaus eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Eine Reihe von Ländern verlangt die Registrierung des Eigentumsvorbehalts. Soweit die betreffende ausländische Rechtsordnung den Eigentumsvorbehalt in verschiedenen Formen anerkennt, kann es sein, dass er nur in bestimmten Ausgestaltungsformen registrierungspflichtig ist.

Es ist unabhängig davon stets zu prüfen, ob der Eigentumsvorbehalt in einem Land formularmäßig in Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet werden kann.

Anerkannt ist dies z. B. in der Schweiz, Österreich und den Niederlanden.

Nur ein sehr schwaches Sicherungsinstrument

Der Eigentumsvorhalt stellt im Exportgeschäft nur ein schwaches Sicherungsrecht dar. Selbst in den Fällen, in denen er rechtswirksam begründet wird, darf nicht davon ausgegangen werden, dass er nach der anwendbaren Rechtsordnung immer einen Schutz vor einem gutgläubigen Eigentumserwerb durch Dritte und Pfändungen Dritter gewährleistet oder immer automatisch insolvenzfest ist. Die Rechtswirkungen im Zusammenhang mit einem Eigentumsvorbehalt sind von Land zu Land oftmals sehr unterschiedlich. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt kann nach dem Recht der meisten ausländischen Staaten nicht wirksam begründet werden.

Was gilt innerhalb der EU?

Selbst innerhalb der EU ist der Eigentumsvorbehalt unterschiedlich ausgestaltet. Der nachfolgende Überblick dient nur einer ersten Orientierung, die ohne eine Beratung im Einzelfall nicht als Grundlage bei einem konkreten Geschäft dienen soll. Damit soll vielmehr nur ein erster Eindruck von der Vielfalt der zu beachtenden Bestimmungen nach dem in einem konkreten Fall anzuwendenden Recht gegeben werden.



Kriterien zur Bewertung des Eigentumsvorbehalts im Ausland

- ▶ Länderspezifische Arten des Eigentumsvorbehalts
(z. B. einfacher, erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt)
- ▶ Länderspezifische Besonderheiten
(z. B. Abfassung der Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt in der Landessprache)
- ▶ Länderspezifische Formerfordernisse für das Entstehen eines Eigentumsvorbehalts
(z. B. Schriftform, öffentliche Beglaubigung oder Registrierung)
- ▶ Möglichkeit der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in AGB?
- ▶ Ersatzrecht nach nationalem Recht eines Staates?

In Frankreich ist der einfache Eigentumsvorbehalt anerkannt und hängt wie bei anderen Ländern eng mit dem Insolvenzrecht zusammen. Nach französischem Recht steht dem Verkäufer unter bestimmten einzuhaltenden Voraussetzungen ein Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Vorbehaltsware zu. Dieser kann innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Veröffentlichung des Urteils über die Insolvenzeröffnung ausgeübt werden. In Frankreich empfiehlt es sich, dass die Kaufvertragsparteien die unter einem einfachen Eigentumsvorbehalt stehende Ware jeweils in einem besonderen Posten in der Bilanz aufführen.

In den Niederlanden gibt es eine ausdrückliche Regelung über einen Eigentumsvorbehalt nur für Abzahlungsgeschäfte. Den verlängerten Eigentumsvorbehalt kennt man dort nicht, weil eine künftige Forderung nach niederländischem Recht nicht im Voraus abgetreten werden kann. Nach italienischem Recht müssen beispielsweise verschiedene Formvoraussetzungen eingehalten werden, wenn der vereinbarte Eigentumsvorbehalt außer im Verhältnis der Kaufvertragsparteien auch Dritten gegenüber Wirksamkeit entfalten soll.

Der Eigentumsvorbehalt nach polnischem Recht ist insolvenzfest. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wird nicht Bestandteil der Insolvenzmasse und kann ausgesondert werden. Es empfiehlt sich

eine Kennzeichnung der Vorbehaltsware. Die beste Lösung zum sicheren Fortbestand eines in Deutschland rechtswirksam begründeten Eigentumsvorbehalts besteht aus der Sicht des Exporteurs darin, den Eigentumsvorbehalt vertraglich so auszugestalten, dass er bei dem Transport der Vorbehaltsware über die Grenze in dem jeweiligen Land auch in dem nach dortigem Recht größtmöglichen Umfang besteht. Hierbei müssen die Formvorschriften und sonstigen etwaigen länderspezifischen Besonderheiten des ausländischen Staates eingehalten werden.

Pfandrecht als Ersatz?

Der Exporteur muss sich bei einer solchen Vorgehensweise jedoch in jedem Einzelfall beraten lassen, ob es in dem jeweiligen Bestimmungsland einen Eigentumsvorbehalt gibt und wenn ja, mit welchen inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie länderspezifischen Erfordernissen. Dies gilt selbst innerhalb der EU sowie außerhalb der EU in Europa.

Soweit ein Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht nicht mit der von dem Exporteur gewünschten inhaltlichen Ausgestaltung begründet werden kann, kommt als Ersatz ein Pfandrecht nach dem Recht des betreffenden Staates in Betracht. Nach verschiedenen Rechtsordnungen kann ein (Handels-)Pfand in ein

Pfandrechtsregister eintragen werden. Die Wirkung, die dadurch entsteht, ist der des Eigentumsvorbehalts ähnlich.

Eine weitere, aber weniger starke Rechtsposition besteht für den Exporteur darin, sich einen vertraglichen Herausgabeanspruch an der Ware einräumen zu lassen. Dieser Lösungsansatz hat jedoch keine dingliche Wirkung, d. h., er entfaltet gegenüber Dritten keine rechtlichen Folgen. Bei dieser Alternative sollte sich der Exporteur parallel das Recht vorbehalten, die Geschäftsräume des Importeurs zum Zwecke der Besitzergreifung der Ware betreten zu dürfen.

Fazit

Sämtliche Ersatzlösungen erweisen sich in der Praxis allerdings als wenig praktikabel, da sie zu aufwendig sowie kostenintensiv sind und darüber hinaus auch nicht unbedingt die gewünschte Sicherheit bieten. Wenn der Exporteur dem Importeur ein Zahlungsziel einräumt, ist er besser beraten, sich durch ein im internationalen Wirtschaftsverkehr anerkanntes Sicherungsinstrument abzusichern. Diesbezüglich sind insbesondere Dokumentenakkreditive und Bankgarantien zu erwähnen. Dabei handelt es sich um abstrakte Sicherungsinstrumente, bei denen bei Einhaltung der formellen Voraussetzungen losgelöst von etwaigen Einwendungen und Einreden aus dem zugrundeliegenden Exportvertrag eine sichere Zahlung seitens der eingeschalteten Banken erfolgt.

Autor

Klaus Vorpeil
Rechtsanwalt
NEUSSELMARTIN
Tanusstr. 72
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel. 06131/6247170
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de



IMPRESSUM

Herausgeber: DZ BANK AG, Deutscher Genossenschafts-Verlag eG
Redaktion: MBI Martin Brückner Infosource GmbH & Co. KG
Rudolfstr. 22-24, 60327 Frankfurt am Main
Objektleitung: Andreas Köller, DG VERLAG, E-Mail: akoeller@dgverlag.de
Verlag: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG
Vertreten durch den Vorstand:
Peter Erlebach (Vorsitzender), Franz-J. Köllner und Mark Wülfinghoff,
Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Druck und Versand: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: Shutterstock, DZ BANK, NEUSSELMARTIN, Merics, AHK Japan
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Deutschen Genossenschafts-Verlages eG zulässig.
ISSN 2195-206X
VR International erscheint monatlich und ist bei Volksbanken und Raiffeisenbanken erhältlich.
Redaktionsschluss ist jeweils vier Wochen vor Erscheinungstermin.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.